

Bekanntmachung von Anwendungshinweisen und eines Satzungsmusters des Thüringer Innenministeriums im Bereich des Kommunalabgabenrechts

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) wurde das Straßenausbaubeitragsrecht umfassend novelliert. So wurden insbesondere die Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinden ausgeweitet (Ausnahmetatbestände zum Absehen von der Beitragserhebung, Möglichkeiten der Erhöhung des Gemeindeanteils), die Informationspflichten verbessert und das Recht der wiederkehrenden Beiträge an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Mit den Novellen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889 ff.) und vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646 f – Beitragsbegrenzungsgesetz) wurden die Wasserbeiträge abgeschafft. Die Beitragserhebung orientiert sich im Abwasserbereich damit an der tatsächlichen Grundstückssituation, indem verschiedene Privilegierungstatbestände geschaffen wurden. Das Gesetz enthält darüber hinaus Regelungen über die Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen an die Bürgerinnen und Bürger und zu den Erstattungsleistungen an die Aufgabenträger.

Zur Unterstützung der Gemeinden und Zweckverbände, zur Information der Bürgerinnen und Bürger sowie als Orientierungshilfe für den Erlass gemeindlicher Satzungen werden folgende Hinweise gegeben:

- **Anwendungshinweise für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts (AnwHISAB)** anlässlich des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

- **Muster einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge**

Andere rechtlich zulässige Fassungen einer Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge sind nicht ausgeschlossen. Die im Satzungsmuster aufgeführten Alternativen bieten vielmehr Hinweise. Die kommunalen Satzungsgeber sind verpflichtet, ihre örtlichen Gegebenheiten, Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie Gesetzesänderungen beim Satzungerlass in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Unberührt bleibt die Pflicht zur Vorlage der Satzung nach § 2 Abs. 5 ThürKAG.

- **Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung der Regelungen im Wasser- und Abwasserbereich nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (AnwHIWAW)**

Die Empfehlung der Anwendung der im ThürStAnz Nr. 18/1992 S. 590 ff. (Vergnügungssteuersatzung), ThürStAnz Nr. 33/1992 S. 1100 (Jagdsteuersatzung) sowie ThürStAnz Nr. 31/1994 S. 2121 ff. (Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge) veröffentlichten Satzungsmuster wird nicht aufrechterhalten. Die im ThürStAnz Nr. 51/2009 S. 2045 ff. veröffentlichten Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes werden aufgehoben.

Erfurt, 01.11.2011

Jörg Geibert
Innenminister

Innenministerium
Erfurt, 07.11.2011
Az.: 1521-22/2010
ThürStAnz Nr. 48/2011 S. 1659 – 1678

Anwendungshinweise für den Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung (AnWHIWA)

Das Thüringer Innenministerium gibt zur Anwendung der Novellen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889 ff.) und vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646 f – Beitragsbegrenzungsgesetz) die folgenden Hinweise:

1 Beiträge (§ 7 ThürKAG)

1.1 Rückzahlung der Wasserbeiträge

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKAG dürfen für Einrichtungen der Wasserversorgung keine Beiträge mehr erhoben werden. Die Aufgabenträger können ihre Investitionen damit nur noch über Gebühren oder privatrechtliche Entgelte finanzieren. Da durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 das Beitragserhebungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 vollständig ausgeschlossen wird, ist auch eine Festsetzung von Wasserbeiträgen nicht zulässig.

Um eine Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen zu erreichen, ist in § 21 a Abs. 3 ThürKAG die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits vereinnahmter Wasserbeiträge an die Abgabepflichtigen vorgesehen. Insoweit hat es der Gesetzgeber nicht in das Ermessen der Aufgabenträger gestellt, auf die Rückzahlung zu verzichten und stattdessen unterschiedliche Gebührensätze festzulegen.

1.2 Entstehung der Abwasserbeitragspflicht

Abweichend von der Regelung des Satzes 1 sieht § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 ThürKAG bei leitungsgebundenen Einrichtungen drei privilegierte Fallgruppen vor:

- unbebaute Grundstücke,
- Grundstücke, die unterhalb der baurechtlichen Höchstgrenze bebaut sind und
- so genannte übergroße Grundstücke.

In diesen Fällen wird bei der Beitragserhebung nach der bisherigen Rechtslage auf die bloße Möglichkeit der Nutzung abgestellt, unabhängig davon, ob das Grundstück nach der Absicht des Eigentümers auch dementsprechend genutzt werden konnte und sollte. Hier auftretenden Härten konnte allenfalls in Einzelfällen durch zeitlich befristete Stundungen gemäß § 7 b ThürKAG begegnet werden. Dem wird nunmehr durch die Privilegierungen Rechnung getragen.

Gegenüber den nicht privilegierten Beitragszahlern bleiben die aus Artikel 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsätze der Beitrags- und Belastungsgleichheit gewahrt. Die nicht privilegierten Grundstückseigentümer werden durch den Zahlungsaufschub nicht materiell belastet, da die Privilegierten nur zu einem späteren Zeitpunkt, aber in demselben Umfang herangezogen werden. Da sich die Beitragserhebung lediglich zeitlich verschiebt, ist eine Änderung der Globalkalkulation nicht erforderlich. Der Beitragsmaßstab bleibt unberührt, alle Flächen verbleiben in der Globalkalkulation.

Um eine Ungleichbehandlung der durch die Regelung privilegierten Grundstückseigentümer durch unterschiedliche Handhabungen der Aufgabenträger auszuschließen, wird die Privilegierung bei Vorliegen der Voraussetzungen kraft Gesetzes angeordnet.

Die Regelung verlässt nicht den Vorteilsbegriff des § 7 Abs. 1 ThürKAG, da hinsichtlich des Beitragsmaßstabes weiterhin an die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung angeknüpft wird. Allerdings wird die Beitragsbelastung in der Höhe nach Maßgabe des durch die bauliche Grundstücksnutzung tatsächlich bestehenden Vorteils durch ein zeitlich gestaffeltes Entstehen der sachlichen Beitragspflicht angepasst.

Eine erhöhte Belastung der übrigen Grundstückseigentümer tritt nicht ein. Die Beiträge, die jetzt aufgrund einer Privilegierung (zum Beispiel für ein unbebautes Grundstück) zurückgezahlt und gestundet werden müssen, werden bei Wegfall der Privilegierung wieder fällig. Der Aufgabenträger kann folglich auch weiter damit kalkulieren.

1.3 Privilegierungsfälle

1.3.1 Unbebaute Grundstücke

Der Beitrag für unbebaute Grundstücke entsteht gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 1 ThürKAG erst, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird. Damit wird zum einen darauf abgestellt, zu welchem Zeitpunkt eine Bebauung tatsächlich erfolgt, zum anderen ist auch das Maß der baulichen Nutzung entscheidend. Hinsichtlich des Umfangs des Entstehens der Beitragspflicht gilt im Fall der Bebauung § 7 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 2 ThürKAG.

Abweichend von der allgemeinen Regelung in Satz 1, nach der für das Entstehen der Beitragspflicht neben dem Bestehen einer wirksamen Satzung „lediglich“ die Anschlussmöglichkeit Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist, setzt Satz 2 Ziffer 1 für unbebaute Grundstücke für das (künftige) Entstehen der Beitragspflicht neben der Bebauung auch den tatsächlichen Anschluss voraus. Dabei kommt es aber nicht darauf an, ob die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen wird, d. h., ob auch Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Die Ermittlung, ob es sich bei einem Grundstück um ein unbebautes Grundstück handelt, kann durch den zuständigen Aufgabenträger in Vorbereitung der jeweiligen Beitragsbescheiderstellung durch Ortsbegehung erfolgen. Daneben kann auf die Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zurückgegriffen werden. Diese sind gemäß § 7 Abs. 14 ThürKAG verpflichtet, auf Verlangen der beitragsberechtigten Körperschaft die für die Berechnung der Vorauszahlungen, Vorschüsse und Beiträge

erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu der Grundstücksfläche sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks.

Bebaut im Sinne des § 7 Abs. 7 ThürKAG ist ein Grundstück dann, wenn ein Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) auf dem Grundstück steht. „Gebäude sind danach selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“ Von einer Bebauung eines Grundstückes ist daher beispielsweise dann nicht auszugehen, wenn sich auf dem Grundstück lediglich ein (befestigter) Stellplatz ohne Überdachung befindet, hingegen kann ein überdachter Stellplatz die Gebäudeeigenschaft erfüllen. Bei Zweifelsfragen ist auf die einschlägige Literatur sowie die Rechtsprechung zu § 2 Abs. 2 ThürBO abzustellen.

1.3.2 Bebaute Grundstücke

Für bebaute Grundstücke entsteht der Beitrag gemäß § 7 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 2 ThürKAG nur in dem Umfang, in dem das Grundstück auch tatsächlich bebaut ist. Es wird damit nicht mehr auf die höchstzulässige Bebauung, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt. Dies gilt auch für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Bei einer Erweiterung der vorhandenen Bebauung entsteht ein weiterer Beitrag.

Anders als § 7 Abs. 7 Satz 3 ThürKAG führt die Regelung nicht zu einer Reduzierung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche. Vielmehr hat die Privilegierung für die im Satzungsmuster verwandten Maßstäbe folgende Auswirkungen:

- **Kombinierter Grundstücks- und Geschossflächenmaßstab:** Die Berechnung des auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrags bleibt von der Änderung unberührt (d. h. Grundstücksfläche * Beitragssatz). Der auf die Geschossfläche entfallende Beitrag wird hinsichtlich des Entstehens jedoch nicht mehr aufgrund der zulässigen, sondern aufgrund der tatsächlichen Geschossfläche ermittelt (d. h. tatsächliche Geschossfläche * Beitragssatz).

- **Kombinierter Vollgeschossmaßstab:** Es wird weiterhin von der gesamten Grundstücksfläche ausgegangen. Für das Entstehen der Beitragspflichten wird diese aber nicht mit der zulässigen, sondern mit der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse gewichtet (d. h. Grundstücksfläche * der sich aus der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse ergebende Nutzungsfaktor).

Auch in diesem Fall sollte die Ermittlung unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB (§ 7 Abs. 14 ThürKAG) erfolgen. Dabei können Bauunterlagen, Unterlagen zur Ermittlung der Grundsteuer u. Ä. als geeignete Beweismittel angesehen werden (s. o.).

Über bauliche Veränderungen unterrichten gemäß § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG die Gemeinden den zuständigen Aufgabenträger.

1.3.3 Übergroße Grundstücke

Durch die Neuregelung in § 7 Abs. 7 Satz 3 ThürKAG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der aus einer Anlage gezogene Vorteil nicht proportional zur Grundstücksfläche wachsen muss. Dies ist bei den gerade im ländlichen Raum anzutreffenden größeren Grundstücken zumeist der Fall. Der Beitrag wird in diesen Fällen für den Zeitraum hinausgeschoben, soweit und solange das Grundstück eine durchschnittliche Grundstücksfläche wesentlich übersteigt und damit als übergroß zu qualifizieren ist.

Ein so genanntes übergroßes Grundstück liegt immer dann vor, wenn die Fläche des Grundstückes die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet um mehr als 30 vom Hundert überschreitet. Soweit die tatsächliche Bebauung des übergroßen Grundstückes den Grenzwert (durchschnittliche Grundstücksfläche zzgl. 30 v. H.) überschreitet, entsteht insoweit die Beitragspflicht auch für die übergroße bebauten Fläche. Der privilegierte Betrag reduziert sich auf die nicht bebauten Flächen. Dies wird in Satz 5 klargestellt. Auch hier ist zur Bestimmung, welche Grundstücksfläche tatsächlich bebaut ist, auf den Gebäudebegriff abzustellen. Auf die Lage der Gebäude auf dem Grundstück kommt es dabei nicht an.

Beispiel:

Die vom Aufgabenträger für sein Verteilungsgebiet ermittelte und in der Satzung festgesetzte durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 1 000 m². Übergröße ist bei diesem Aufgabenträger ab einer Grundstücksgröße von mehr als 1 300 m² gegeben.

Hieraus ergeben sich für verschiedene Beispielgrundstücke folgende Ergebnisse:

	Grundstücksgröße	tatsächlich bebauten Fläche mit Gebäuden	bei der Beitrags-erhebung zu berücksichtigende Fläche
Grundstück A	1 200 m ²	500 m ²	1 200 m ²
Grundstück B	1 800 m ²	700 m ²	1 300 m ²
Grundstück C	1 800 m ²	1 400 m ²	1 400 m ²

Das Verteilungsgebiet besteht grundsätzlich aus der Fläche aller beitragsrelevanten Grundstücke, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht eine differenzierte Betrachtung erfordern.

Der Gesetzgeber hat mit der gesetzlichen Regelung auf das Verteilungsgebiet des Aufgabenträgers abgestellt, d. h. es sind alle Grundstücke einer Vergleichsgruppe bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche heranzuziehen. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen politischen Gemeinden ist daher – anders als bei der Tiefenbegrenzung – nicht vorzunehmen.

Hinsichtlich der Ermittlung gilt Folgendes:

- Grundstücksbegriff:

Es ist grundsätzlich von dem in der Benutzungssatzung enthaltenen Grundstücksbegriff auszugehen. Das Satzungsmuster des Thüringer Innenministeriums geht grundsätzlich vom Buchgrundstücksbegriff aus (vgl. § 2 EWS; ThürStAnz Nr. 42/2000 S. 203f.). Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen lediglich dann ein Grundstück im Sinne der Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

Diese Grundsätze sind auch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche zu beachten. Bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen, sind ggf. in der Satzung vorhandene Tiefenbegrenzungsregelungen auch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche zu beachten. In diesen Fällen ist somit nicht die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen, sondern nur die bei der Beitragserhebung zu berücksichtigende Grundstücksfläche, d. h. bis zur örtlichen Tiefe der baulichen Nutzung.

- Ermittlung der durchschnittlichen Fläche:

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksfläche hat der Aufgabenträger zunächst die Gesamtfläche aller

beitragsrelevanten Grundstücke in seinem Zuständigkeitsbereich zu ermitteln, also die Gesamtfläche der Grundstücke, die bereits angeschlossen oder anschließbar sind sowie der Grundstücke, die nach dem – der Globalkalkulation zugrunde liegenden – Planungskonzept des Einrichtungsträgers noch angeschlossen werden sollen.

Diese Fläche ist durch die Anzahl der in seinem Verteilungsgebiet vorhandenen beitragsrelevanten Grundstücke zu teilen. Zu diesem Durchschnittsgrundstück sind 30 v. H. der Fläche der Durchschnittsfläche hinzuzufügen, um den Grenzwert für ein übergroßes Grundstück zu erhalten. Grundstücke, die in ihrer Fläche diesen Grenzwert überschreiten, sind privilegiert mit der Folge, dass der den Grenzwert übersteigende Teil des Grundstückes nicht zu Beiträgen herangezogen wird.

Bei der Ermittlung der Grundstücksgrößen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Daher sollte zunächst auf vorhandene Daten, beispielsweise Grundstücksdaten, die im Zusammenhang mit der Beitragskalkulation ermittelt wurden, zurückgegriffen werden. Möglich ist auch die Nutzung von Kataster- oder Grundbuchdaten. Kostenintensive Erhebungen durch Dritte sollten weitgehend vermieden werden. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen beim Aufgabenträger kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch eine typisierende Betrachtungsweise ausreichend sein. In diesen Fällen können die Ermittlungen anhand einiger für das Verteilungsgebiet repräsentativer Baugebiete, Gemeinden oder Ortsteile vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere zur Klärung der Frage, inwieweit beim Aufgabenträger eine Differenzierung in unterschiedliche Grundstücksgruppen erforderlich ist.

- Differenzierung nach Nutzungsart:

Sinn und Zweck der Differenzierung (Gruppenbildung) ist es, Verzerrungen bei der Heranziehung von übergroßen Grundstücken zu verhindern, die dadurch entstehen, dass bestimmte Grundstücksnutzungen typischerweise mit wesentlich unterschiedlichen Grundstücksflächen einhergehen. So können regelmäßig reine Wohngrundstücke nicht mit Gewerbegrundstücken verglichen werden oder aber Gebiete mit 1- und 2-Familienhäusern mit Hochhausbebauungen. Etwas anderes kann nur bei einer homogenen Grundstücksstruktur im Verteilungsgebiet gelten. Sofern es vor diesem Hintergrund die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist gemäß Absatz 7 Satz 4 die durchschnittliche Grundstücksfläche je nach Nutzungsart gesondert festzulegen. In diesen Fällen genügt die einfache Durchschnittsbildung sämtlicher Grundstücke im Verteilungsgebiet nicht mehr.

Das Gesetz sieht insbesondere eine Unterscheidung in Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und sonstige Grundstücke vor. Die Einschätzung, ob ein Grundstück vorwiegend der Wohnnutzung dient, hat nach einer grundstücksbezogenen objektiven Betrachtungsweise zu erfolgen. Keinen Einfluss hat der Zweck, den der Eigentümer subjektiv verfolgt.

Beispiel für eine vorwiegende Wohnnutzung:

Ein Grundstück ist mit einem Haus bebaut, das mit 3 Etagen der Wohnnutzung und mit einer Etage einer gewerblichen Nutzung, wie z. B. Paket-Shop, Tante-Emma-Laden oder Büro eines Versicherungsverreters, dient. Hier ist von einer vorwiegenden Wohnnutzung auszugehen.

Wenn im oben genannten Beispiel das Haus jedoch nur in einer Etage vom Eigentümer als Wohnung genutzt wird und im Übrigen für gewerbliche Nutzungen (beispielsweise für Anwaltskanzleien, Arztpraxen) vermietet wird, ist von einer sonstigen Nutzung auszugehen.

Um festzustellen, ob die örtlichen Verhältnisse eine satzungrechtliche Differenzierung erfordern, ist wie folgt vorzugehen:

Zunächst ist die durchschnittliche Grundstücksfläche für das gesamte Verteilungsgebiet ohne Berücksichtigung der Nutzungsart der Grundstücke zu ermitteln. In jedem Fall ist ein Vergleich zwischen Wohngrundstücken und sonstigen Grundstücken durchzuführen. Dafür sind zunächst für jede dieser Grundstücksgruppen einzeln die durchschnittlichen Grundstücksflächen zu ermitteln. Anschließend ist die durchschnittliche Grundstücksfläche für das gesamte Verbandsgebiet, also ohne Berücksichtigung der Nutzungsart der Grundstücke, mit den Durchschnittsflächen der oben genannten Grundstücksgruppen zu vergleichen. Weichen die durchschnittlichen Grundstücksflächen der Grundstücksgruppen erheblich (über 10 v. H.) von der durchschnittlichen Grundstücksfläche für das gesamte Verteilungsgebiet ab, sind getrennte durchschnittliche Grundstücksflächen für die jeweiligen Grundstücksgruppen als Grundlage für die Ermittlung der Grenzwerte anzusetzen, d. h. zu diesen unterschiedlichen Grundstücksflächen sind jeweils 30 v. H. hinzuzufügen, um den Grenzwert für übergroße Grundstücke zu erhalten. Die Grenzwerte sind in die Satzung des Aufgabenträgers aufzunehmen.

Beispiel 1

Im Verteilungsgebiet des Aufgabenträgers befinden sich Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen und sonstige Grundstücke. Zunächst sind die durchschnittlichen Grundstücksflächen dieser beiden Kategorien zu ermitteln. Anschließend wird aus diesen Durchschnittsflächen der Mittelwert aus der Summe aller Gesamtflächen und der Summe aller Grundstücke berechnet. Weichen die Durchschnittsflächen erheblich (über 10 %) vom Mittelwert ab, ist ein gesonderter Grenzwert bezogen auf die jeweilige Durchschnittsfläche festzulegen.

Ermittlung separater Durchschnittsflächen

	Wohngrundstücke	Sonstige Grundstücke
Gesamtfläche	m ² 200.000	570.000
Anzahl der Grundstücke	150	300
Durchschnittsfläche	m ² 1.333	1.900

Ermittlung des Mittelwertes

Mittelwert	m ² 1.433
------------	----------------------

Ermittlung der Abweichung

Durchschnittsfläche vom Mittelwert	8 %	3 %
------------------------------------	-----	-----

Grenzwert für Übergroße

Mittelwert zzgl. 30%	m ² 1.869
----------------------	----------------------

Die durchschnittlichen Grundstücksflächen weichen im Beispiel nicht erheblich vom Mittelwert ab, so dass die örtlichen Verhältnisse für die 2 Grundstücks-kategorien keine eigenen Grenzwerte erfordern. Es gilt ein Grenzwert für Wohn- und sonstige Grundstücke von 1 889 m².

Gegebenenfalls muss der Aufgabenträger aber noch weiter differenzieren. Inwieweit innerhalb der Wohngrundstücke oder der sonstigen Grundstücke eine nochmalige Differenzierung vorzusehen ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

In Betracht kommt bei den sonstigen Grundstücken beispielsweise eine Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbegrundstücken, soweit im Verteilungsgebiet Industriegrundstücke in einer Anzahl vorhanden sind, die die Durchschnittsgröße zu Lasten der Gewerbegrundstücke nennenswert erhöhen. Darüber hinaus können bei Bedarf und Vergleichbarkeit beispielsweise folgende Gruppen gebildet werden:

- Schulen,
- Kindergärten,
- Krankenhäuser,

- Sportanlagen,
- Friedhöfe,
- Kirchen,
- Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Campingplätze.

Inwieweit innerhalb der Wohngrundstücke eine nochmalige Differenzierung vorzusehen ist, hängt ebenfalls von den örtlichen Gegebenheiten ab. Gibt es im Verteilungsgebiet beispielsweise eine größere Anzahl von vermieteten Mehrfamilienhäusern oder Hochhausbebauungen, kommt eine Differenzierung zwischen Wohngrundstücken, die mit Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürBO bebaut sind, und sonstigen Wohngrundstücken in Betracht. Eine ausreichende Vergleichbarkeit wird ebenfalls nicht anzunehmen sein, wenn im Verteilungsgebiet Wohngrundstücke existieren, auf denen sich nur ein Wohnhaus befindet, andererseits aber auch Wohngrundstücke vorhanden sind, auf denen sich Wohnanlagen mit einer Vielzahl von Wohngebäuden einschließlich Nebeneinrichtungen befinden.

Durch geeignete Unterscheidungen ist somit gegebenenfalls sicherzustellen, dass nur vergleichbare Fälle auch tatsächlich gleichbehandelt werden. Um dies festzustellen, ist zunächst noch keine aufwendige Ermittlung wie oben dargestellt erforderlich. Der Aufgabenträger kann sich einer übersichtlichen Betrachtung bedienen, die ein wirtschaftlich vertretbares Maß nicht übersteigen muss, um festzustellen, ob eine weitere Differenzierung der Wohngrundstücke (bspw. nach Hochhausbebauungen etc.) und/oder eine weitere Differenzierung der sonstigen Grundstücke (bspw. nach Gewerbegebieten und anderen sonstigen Grundstücken) im Verteilungsgebiet erforderlich ist. Die Bildung dieser weiteren Grundstücksgruppen ist nur erforderlich, wenn die überschlägige Prüfung dies ergibt. Für die dann erforderliche Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksflächen und Grenzwerte der einzelnen Grundstücksgruppen ist in gleicher Weise wie oben für Wohn- und sonstige Grundstücke beschrieben zu verfahren.

Beispiel 2

Im Verteilungsgebiet des Aufgabenträgers liegen Wohngrundstücke, Gewerbegrundstücke und Industriegrundstücke. Aufgrund der überschlägigen Betrachtung (hier Industriegrundstücke viel größer als Gewerbegrundstücke) wurde das Erfordernis einer weiteren Differenzierung festgestellt. Zunächst sind die durchschnittlichen Grundstücksflächen der 3 Kategorien zu ermitteln (siehe Beispiel 1). Hieraus ist anschließend der Mittelwert zu bilden. Die einzelnen Grundstücksflächen sind mit dem Mittelwert zu vergleichen. Weichen diese erheblich (über 10 %) voneinander ab, sind getrennte Grenzwerte festzulegen.

Ermittlung separater Durchschnittsflächen

	Wohngrundstücke	Gewerbegrundstücke	Industriegrundstücke
Gesamtfläche	m ² 200.000	750.000	450.000
Anzahl der Grundstücke	150	80	4
Durchschnittsfläche	m ² 1.333	9.375	112.500

Ermittlung des Mittelwertes

Mittelwert	m ² 6.000
------------	----------------------

Ermittlung der Abweichung

Durchschnittsfläche vom Mittelwert	78 %	62 %	836 %
------------------------------------	------	------	-------

Grenzwert für Übergroße

Durchschnittsfläche zzgl. 30%	m ² 1.733	12.175	146.250
-------------------------------	----------------------	--------	---------

In diesem Fall erfordern die örtlichen Verhältnisse differenzierte Grenzwerte, da die durchschnittlichen Grundstücksflächen teilweise erheblich vom Mittelwert abweichen. Für die Berechnung des Grenzwertes ist die Durchschnittsfläche der einzelnen Gruppe zu Grunde zu legen.

Jeder Aufgabenträger hat in seiner Beitragsatzung ausdrücklich zu bestimmen, bei Überschreitung welcher Größe (Grenzwert) ein Grundstück nach § 7 Abs. 7 Satz 3 ThürKAG nicht vollständig heranzuziehen ist. Soweit erforderlich, ist dabei die Differenzierung nach § 7 Abs. 7 Satz 4 ThürKAG vorzunehmen. Durch die Festlegung in der Satzung wird eine Transparenz der Veranlagungsgrundlage gewährleistet, die es dem Beitragspflichtigen ermöglicht, selbst zu überprüfen, ob der Privilegierungsstatbestand bei ihm vorliegt.

Für die Ermittlung des Grenzwertes, der Grundlage für die satzungsmäßige Begrenzungsregelung nach § 7 Abs. 7 Satz 3 ThürKAG ist, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Satzungserlasses maßgeblich. Im Übrigen hat der Aufgabenträger in der Folgezeit die örtlichen Verhältnisse, aus denen er den Grenzwert ermittelt hat, zu beobachten und regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre oder wenn Anhaltspunkte für eine Änderung der örtlichen Verhältnisse vorliegen) eine stichprobenartige Kontrolle des Grenzwertes durchzuführen. Stellt er hierbei nicht unerhebliche Veränderungen (ca. 10 v. H.) fest, ist eine Satzungsänderung hinsichtlich des Grenzwertes geboten. Danach ist zu prüfen, inwieweit sich hieraus Veränderungen für bereits veranlagte privilegierte Grundstücke ergeben.

Die Regelung der Übergröße ist von der Tiefenbegrenzung zu unterscheiden:

Für die Tiefenbegrenzung spielt – anders als beim jetzt gewählten Regelungsmodell – die Größe des Grundstückes keine Rolle, sondern lediglich die Tiefe. Bei der Tiefenbegrenzung wird davon ausgegangen, dass ab einer bestimmten Grundstückstiefe dem Grundstück durch die öffentliche Einrichtung kein Vorteil mehr vermittelt wird. Die Tiefenbegrenzung setzt ferner nicht erst beim Zeitpunkt des Entstehens des Beitrags an, sondern bereits beim Beitragsmaßstab.

1.4 Mitteilungspflichten der Gemeinden

§ 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG sieht vor, dass die Gemeinden die Aufgabenträger über Bauvorhaben, für die Baugenehmigungen erteilt oder die baurechtlich angezeigt wurden, unterrichten. Der Aufgabenträger erhält aufgrund der Mitteilung die Möglichkeit, konkret den Umfang der Veränderung zu ermitteln, um die entsprechenden Beiträge zu erheben. Die Gemeinden verfügen regelmäßig über die gleichen Informationen wie die Bauaufsichtsbehörden. So sind sie nach § 67 Abs. 1 ThürBO bei jedem Bauantragsverfahren zu beteiligen, gemäß § 70 Abs. 5 ThürBO erhalten sie eine Ausfertigung des Bescheides. Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 63 a ThürBO werden unmittelbar bei der Gemeinde eingereicht. Soweit die Gemeinde selbst Aufgabenträger ist, erfolgt die Meldung behördenintern, im Übrigen gegenüber der Körperschaft des öffentlichen Rechts, der die Aufgabe übertragen wurde (beispielsweise Zweckverband). Soweit die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft ist, nimmt diese die Meldepflichten wahr (§ 47 Abs. 2 Satz 2 ThürKO).

2 Übergangsbestimmungen (§ 21 a Abs. 2 – 8 ThürKAG)

2.1 Satzungsanpassung/Rückzahlung von Beiträgen

§ 21 a Abs. 2 bis 8 ThürKAG wurden aufgrund des Änderungsgesetzes 2004 sowie des Beitragsbegrenzungsgesetzes 2009 eingefügt bzw. geändert. Diese Vorschriften regeln die Umstellung des Finanzierungssystems im Bereich der Wasser- und Abwasserentsorgung.

2.1.1 Satzungsanpassung

Gemäß Absatz 2 haben die Aufgabenträger der Wasserversorgung ihre Satzungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 2004 an die geänderten Bestimmungen anzupassen. Die Aufgabenträger der Abwasserent-

sorgung haben bis zum 31. Dezember 2009 ihr Satzungsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2005 an die Regelungen des § 7 Abs. 7 ThürKAG anzupassen.

Um die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, sind die Aufgabenträger gehalten, auftretende Fragen bei der Satzungsanpassung bereits im Vorfeld der Beschlussfassung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu klären. Dies gilt insbesondere, soweit vom Satzungsmuster des Thüringer Innenministeriums abgewichen werden soll. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihr die Satzungen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine ordnungsgemäße Prüfung vor Ablauf der Frist möglich ist.

Zur Erhebung der erforderlichen Daten bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Nutzung des Elektronischen Grundbuchs:
Gemäß § 133 Grundbuchordnung besteht für Behörden die Möglichkeit der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren. Dies ermöglicht insbesondere eine schnelle Ermittlung der Grundstückseigentümer, an die Beiträge nach § 21 a Abs. 3 und 4 ThürKAG zurückzuzahlen sind. Der Antrag auf Teilnahme am Abrufverfahren ist beim OLG Jena zu stellen.
- Nutzung des Automatisierten Liegenschaftsbuches/des Automatisierten Liegenschaftskatasters:
Das Automatisierte Liegenschaftsbuch beinhaltet beschreibende Informationen wie Flurstücksangaben (Gemeinde, Gemarkung usw.), Lageangaben, Nutzungsartenabschnitte (mit Nutzungsart und Flächenangaben).
- Erhebung im Wege der Selbstauskunft:
Das ThürKAG legt an verschiedenen Stellen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Abgabepflichtigen fest. So hat der Beitragspflichtige gemäß § 7 Abs. 14 ThürKAG auf Verlangen der beitragsberechtigten Körperschaft die für die Berechnung der Vorauszahlungen, Vorschüsse und Beiträge erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel anzugeben. Daneben bestehen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i. V. m. §§ 90 ff. AO 1977 umfangreiche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Beteiligten bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Sachverhaltes. So sind nach § 93 Abs. 1 AO 1977 die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gemäß § 97 Abs. 1 AO 1977 kann die Vorlage von Urkunden verlangt werden.
- Erhebung durch Ortsbegehung durch den Aufgabenträger:
Bei der Ortsbegehung durch den Aufgabenträger ist im Vorfeld insbesondere zu klären, inwieweit hierfür die Grundstücke betreten werden müssen und ob die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i. V. m. § 99 AO 1977 berechtigt zum Betreten von Grundstücken, sofern dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind hiervon möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen.
- Beauftragung Dritter:
Die Beauftragung Dritter stellt regelmäßig die kostenintensivste Maßnahme dar. Deshalb sollte hiervon nur Gebrauch gemacht werden, wenn die vorstehenden Maßnahmen nicht geeignet sind, die erforderlichen Daten zu erheben. Unter dem Gesichtspunkt der Erstattungsleistungen des Landes nach § 21 a Abs. 5 ThürKAG sollte vor der Beauftragung Dritter eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen.

2.1.2 Rückzahlung der Wasserbeiträge und privilegierten Abwasserbeiträge

Die Absätze 3 und 4 regeln den Umfang und das Verfahren der Rückzahlung bereits vereinnahmter Wasser- und Abwasserbeiträge.

Gemäß Absatz 3 werden bereits bezahlte Wasserbeiträge unverzinst zurückgezahlt, bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen im Bereich der Abwasserentsorgung Beiträge schon vor Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes entstanden sind, nunmehr aber unter die Privilegierungsregelung des § 7 Abs. 7 ThürKAG fallen. Danach werden bereits gezahlte Abwasserbeiträge, soweit sie von den Privilegierungen betroffen sind, unverzinst zurückgezahlt und gestundet. Bereits entstandene Beiträge werden erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach der Regelung des § 7 Abs. 7 ThürKAG die Beitragspflicht entstehen würde.

a) Rückzahlungsempfänger:

Die Rückzahlung nach Absatz 3 und 4 erfolgt nicht an denjenigen, der die ursprünglichen Beiträge geleistet hat, sondern an den Grundstückseigentümer, den Erbbauberechtigten oder den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum 1. Januar 2005. Dies gilt aufgrund des Gesetzeswortlauts nur für tatsächlich gezahlte Beiträge. Im Übrigen wirken die Abschaffung der Wasserbeiträge sowie die Privilegierung der Abwasserbeiträge zugunsten der ursprünglich Beitragspflichtigen, d. h., soweit festgesetzte Beiträge noch nicht gezahlt wurden, wird der Beitragspflichtige von der Zahlung der Wasserbeiträge sowie (bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Privilegierung) von der Zahlung der privilegierten Abwasserbeiträge befreit.

b) Rückzahlungsverfahren:

Die Bescheide werden durch die Gesetzesänderung nicht rechtswidrig und sind deshalb nicht aufzuheben.

- Antragstellung:

Das ThürKAG enthält für den Bereich Wasser in Absatz 3 kein Antragsverfahren für die Rückzahlung von Beiträgen im Wasserbereich. Ein Wahlrecht des Bürgers, auf die Rückzahlung von Wasserbeiträgen zu Gunsten niedrigerer Gebühren zu verzichten, besteht nicht. Der Aufgabenträger hat daher von Amts wegen zu prüfen, an wen Wasserbeiträge zurückzuzahlen sind und die Auszahlung zu veranlassen.

Hingegen erfolgt die Rückzahlung bereits vereinnahmter Abwasserbeiträge gemäß Absatz 4 nur auf Antrag. Da den Grundstückseigentümern, den Erbbauberechtigten oder den Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes durch die gesetzliche Regelung keine Stundung und damit eine offene Forderung aufgedrängt werden soll, wurde die Rückzahlung von der Antragstellung abhängig gemacht. Das Gesetz enthält bezüglich des Antrags kein Formanfordernis, die Antragstellung ist daher formlos möglich. Der Aufgabenträger kann den Rückzahlungsempfängern zwar ein Antragsformular zur Verfügung stellen, darf formlose Anträge aber nicht aus diesem Grund zurückweisen.

- Bescheid:

Die Festsetzung des Rückzahlungsbetrages erfolgt sowohl im Bereich Wasser als auch im Bereich Abwasser durch Bescheid.

Soweit die Rückzahlung von Abwasserbeiträgen erfolgt, ist damit die gleichzeitige Stundung der Beitragspflichten verbunden. Im Bereich Abwasser umfasst der Rückzahlungsbescheid somit neben der Festsetzung des (Teil-) Betrages, der auf die Privilegierungen entfällt, auch die ausdrückliche Stundung des Rückzahlungsbetrages. Ohne Stundung liefe die Zahlungsverjährung. Dies heißt auch, dass noch nicht erhobene Abwasserbeiträge, die bereits entstanden sind, in voller Höhe festzusetzen sind.

Die Fälligkeit ist entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 7 ThürKAG zu bestimmen.

Die Stundung der Rückzahlungsbeträge erfolgt nicht gegenüber dem ursprünglichen Beitragspflichtigen, sondern gegenüber dem Rückzahlungsempfänger. Absatz 4 Satz 1 stellt insoweit einen eigenständigen Rückzahlungs- und Stundungsgrund dar und knüpft bezüglich der Stundung des zurückzuzahlenden Betrages nicht an die ursprüngliche persönliche Beitragspflicht an. Soweit von der Privilegierung betroffene Beiträge noch nicht gezahlt wurden, erfolgt die Neufestsetzung der Fälligkeiten gegenüber dem Beitragspflichtigen. Die Stundung bleibt von späteren Eigentumswechseln unberührt.

Die Formulierung in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass nicht nur die Rückzahlung unverzinst erfolgt, sondern auch der Rückzahlungsbetrag den Beitragspflichtigen zinslos gestundet wird. Gemäß Absatz 5 wird den Aufgabenträgern der sich aus Absatz 4 ergebende angemessene Zinsaufwand erstattet.

Die Stundung nach Absatz 4 steht nicht im Ermessen der Aufgabenträger, bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Stundung ausdrücklich gesetzlich angeordnet. Der Aufgabenträger kann diese somit nicht von bestimmten Bedingungen, so der Eintragung einer Sicherungshypothek o. Ä. abhängig machen. Die Regelung des § 222 Satz 2 AO 1977 findet insoweit – auch analog – keine Anwendung.

Für den Fall, dass für Grundstücke, für die Privilegierungen auszuweisen sind, bereits Stundungsvereinbarungen/Stundungsbescheide bestehen, müssen diese an die jetzige gesetzliche Situation angepasst werden. Denn wenn gesetzliche Fälligkeitsregelungen getroffen werden, sind insoweit Stundungsvereinbarungen/Stundungsbescheide hinfällig. Dies bedeutet auch, dass bei Überschneidungen von Privilegierungen und Stundungen für dieselbe Grundstückfläche der Zinsbeihilfeantrag vom Aufgabenträger für die Zukunft zu ändern ist, da er ansonsten Erstattungen nach § 21 a ThürKAG und gleichzeitig Zinsbeihilfen erhalten würde.

Für Aufrechnungen gilt § 15 Abs. 1 Ziffer 5 Buchst. a) ThürKAG i. V. m. § 226 AO 1977. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Aufrechnungslage gegeben ist. Dies gilt aufgrund des möglichen Auseinanderfallens von Beitragspflichtigen und Rückzahlungsempfänger insbesondere für die Gegenseitigkeit (Schuldner- und Gläubigeridentität).

c) Rückzahlungsfristen:

Die Rückzahlung von Wasserbeiträgen bis 1.000 € soll gemäß Absatz 3 innerhalb von 13 Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 2004 erfolgen. Ein 1.000 € übersteigender Betrag soll in bis zu zwei weiteren Raten, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 36 Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 2004, zurückgezahlt werden.

Unter die Privilegierung fallende Abwasserbeiträge sind gemäß Absatz 4 unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts, spätestens 12 Monate nach Antragstellung, zurückzuzahlen.

d) Umfang der Rückzahlung:

Alle auf der Grundlage des ThürKAG, welches am 10. August 1991 in Kraft trat, erhobenen Wasserbeiträge sowie die unter die Privilegierung des § 7 Abs. 7 ThürKAG fallenden Abwasserbeiträge werden unverzinst zurückgezahlt.

Stundungszinsen, Säumniszuschläge, Aussetzungszinsen, Mahn- und Widerspruchsgebühren oder Vollstreckungs-

kosten werden nicht zurückgezahlt, da deren Erhebung zum damaligen Zeitpunkt der geltenden Rechtslage entsprach. Soweit diese noch nicht vereinnahmt wurden, sind sie daher nach wie vor zu erheben.

Soweit sich Aufgabenträger dem Beitragsmoratorium der Landesregierung vom 4. Mai 2004 angeschlossen haben, besteht für die Dauer des Moratoriums, somit bis zum 31. Dezember 2004, keine Verpflichtung der Aufgabenträger, Säumniszuschläge oder Aussetzungszinsen zu erheben:

- Säumniszuschläge sollen den Abgabeschuldner zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung anhalten. Soweit sich der Aufgabenträger dem Moratorium angeschlossen hat, ist die Beitragsschuld aber gerade suspendiert.
- Auf Aussetzungszinsen können die Aufgabenträger verzichten, wenn die Erhebung der Zinsen nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 5 ThürKAG i. V. m. §§ 227 Abs. 1, 234 Abs. 2, 237 Abs. 4 AO 1977). Eine solche Unbilligkeit kann im Falle des Moratoriums angenommen werden. Zum einen erscheint es unangemessen, während dieses Zeitraums Aussetzungszinsen für Beiträge zu erheben, die nach der angekündigten Novelle entfallen. Zum anderen erhalten die Aufgabenträger für den Zeitraum des Anschlusses an das Moratorium vom Land einen Zinsausgleich zur Deckung von Finanzierungslücken.

Auch darüber hinausgehend sind die Aufgabenträger gehalten, das Vorliegen der Voraussetzungen für Säumniszuschläge/Aussetzungszinsen einschließlich etwaiger Unbilligkeiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall der „Aussetzung“ wegen nichtigen Satzungsrechts.

Hat ein Aufgabenträger erst Beiträge erhoben und zu einem späteren Zeitpunkt auf privatrechtliche Entgelte umgestellt, muss er die Beiträge nur dann nicht zurückzahlen, wenn er dies schon früher (z. B. bei einer „freiwilligen“ Umstellung des Finanzierungssystems) getan hat oder soweit er die Beiträge bereits mit späteren Entgelten verrechnet hat. Eine solche Verrechnung ist nachzuweisen und wird sich regelmäßig aus den Gebührenbescheiden oder Rechnungen ergeben.

Die Bestimmungen zur Rückzahlung der Wasser- und Abwasserbeiträge sind entsprechend auf Ablösevereinbarungen nach § 7 Abs. 13 ThürKAG und Vorauszahlungen gemäß § 7 Abs. 9 ThürKAG anzuwenden. Nicht von der Rückzahlungsverpflichtung umfasst sind Erstattungen für Grundstücksanschlüsse nach § 14 ThürKAG.

Bei Rückzahlung/Stundung im Abwasserbereich wird auf den baulichen Zustand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes am 1. Januar 2005 abgestellt. Spätere Rückbaumaßnahmen führen nicht zu einer Rückzahlung von Beiträgen. Dagegen sind auch vereinnahmte Beiträge für Grundstücke zurückzahlen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht bebaut waren, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes nicht mehr bebaut sind.

2.2 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Bescheide, die nach der Rechtslage bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2005 ergangen sind, sind nach wie vor zu bearbeiten. Zum einen wurden sie allein aufgrund der neuen Regelungen nicht rechtswidrig. Zum anderen kann das verfolgte Begehren des Widerspruchsführers im Einzelfall über die Neuerungen hinausgehen und sich auf Sachverhalte beziehen, auf die das Änderungsgesetz 2004 bzw. das Beitragsbegrenzungsgesetz

keinen Einfluss genommen haben. Deshalb kann nach wie vor ein Interesse des Widerspruchsführers an einer Entscheidung bestehen. Dies gilt beispielsweise für Verfahren, in denen der Widerspruchsführer zum 1. Januar 2005 nicht mehr Eigentümer des Grundstücks war und er damit (bei Bestandskraft des Beitragsbescheides) nicht in den Genuss der Rückzahlungen kommen würde. Da der Abwasserbeitrag für bereits entstandene Beitragspflichten bei Vorliegen der Privilegierungstatbestände lediglich gestundet wird, kann auch insoweit ein Interesse an der Fortführung eines Widerspruchsverfahrens bestehen. Ebenso kann ein Interesse des Widerspruchsführers an der Fortführung des Verfahrens in der Verzinsungspflicht nach § 15 Abs. 1 Ziffer 5 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) ThürKAG i. V. m. § 236 AO 1977 begründet sein.

Das gegen den Beitragsbescheid gerichtete Widerspruchsverfahren ist daher weiterzuführen, sofern der Widerspruch nicht zurückgenommen wird. Damit die Aufgabenträger schnellstmöglich Klarheit erhalten, aber auch, um die Widerspruchsführer auf diese Situation hinzuweisen und sie von weiteren Kostenfolgen zu verschonen, sollten diese in geeigneter Weise hierauf hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Rücknahme der Widersprüche gegeben werden. Dies könnte z. B. durch die Aufgabenträger im Zusammenhang mit einem Rückzahlungs-/Stundungsbescheid geschehen.

Da bei angefochten Bescheiden, bei denen Beitragspflichtiger und Rückzahlungsempfänger nicht identisch sind, die Anspruchsberechtigung des Grundstückseigentümers zum 1. Januar 2005 (noch) nicht feststeht, wird empfohlen, Regelungen über Rückzahlung und Stundung erst bei Bestandskraft der Beitragsbescheide zu treffen. Sonst besteht die Gefahr, dass der Aufgabenträger sowohl an den jetzigen Grundstückseigentümer als auch an den obsiegenden Widerspruchsführer zurückzahlen muss. Der Antragsteller ist in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit Identität gegeben ist, kann die Rückzahlung aufgrund der Absätze 3 und 4 bereits erfolgen. Über darüber hinausgehende Zinsansprüche des Widerspruchsführers kann nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens entschieden werden.

2.3 Erstattungsleistungen

2.3.1 Allgemeines

Die Absätze 5 und 6 ThürKAG enthalten Regelungen zur Erstattung von Kosten im Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Land, die Folge der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sind. Nach Satz 1 erstattet das Land den Aufgabenträgern sämtliche zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar dadurch entstehen, dass sie nach den Absätzen 3 und 4 Beiträge nicht erheben dürfen oder zurückzahlen müssen. Daneben erhalten die Aufgabenträger Erstattungsleistungen im Abwasserbereich dafür, dass abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ThürKAG die sachlichen Beitragspflichten nach § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 ThürKAG zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

2.3.2 Erstattungsleistung „Tilgungsanteil“

Die Erstattungsleistungen „Tilgungsanteil“ (§ 21 a Abs. 6 ThürKAG) sind in der Gebührenkalkulation mindernd zu berücksichtigen.

3 Aufhebungsvorschrift

Die Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 28. Oktober 2009 (ThürStAnz Nr. 51/2009 S. 2045 ff.) werden mit Veröffentlichung dieser Hinweise aufgehoben.